

ABGABEERKLÄRUNG über die ZWEITWOHNSITZABGABE

Für das Jahr

An die
Stadtgemeinde Weiz
Hauptplatz 7
8160 Weiz

Eingangsvermerk der Gemeinde

(Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen)

* Pflichtfelder

1) NAME UND ANSCHRIFT DES / DER ABGABEPFLICHTIGEN

Nachname *

Vorname *

Straße und Hausnummer *

PLZ und Ort*

Tel. Nr. *

E-Mail-Adresse *

Hiermit erkläre/n ich/wir im Sinne des § 2 Abs 2 Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz LGBL 46/2022 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 119 Abs 2 und § 133 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung, die Zweitwohnsitzabgabe für den oa. Zeitraum auf Grund nachstehender Berechnungsgrundlagen wie folgt:

Anschrift der Wohnung: *

**Nutzung der Einheit in Kalenderwochen
mit ausschließlich Zweitwohnsitz: ***

Nutzfläche m² *

ABGABENERMITTLUNG

Abgabe pro m²
und Jahr

SUMME Abgabe 2023

(bei handschriftlichem Ausfüllen bitte selbst
Nutzfläche * 10 berechnen und eintragen)

Ort, Datum

Unterschrift



HINWEISE ZUR ERKLÄRUNG DER ZWEITWOHNSITZABGABE:

Nach § 1 des Stmk StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27.03.2023 wird in der Stadtgemeinde Weiz eine Leerstandsabgabe eingehoben.

Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

Die Zweitwohnsitzabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m² der Nutzfläche € 10,-- / Jahr

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 4 StZWAG insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterin-nen/Pächter) Abgabepflichtige.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im Fall des Abs. 2 haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten neben den Inhaber-in-nen/Inhabern der Wohnung als Gesamtschuldner.

Personen, die behaupten, mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens ei-ner Ausnahme nach § 4 nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behaup-tung stützen, nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde

- a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- b) die Nutzfläche der Wohnung

bis zum 31. März des Folgejahres bekannt zu geben.

Die Abgabe ist **binnen vier Wochen ab Bekanntgabe** der Selbstberechnung zu entrichten.